

# ZH\_OBERGERICHT SB150484 vom 12. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150484](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150484)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150484 du 12 janvier 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150484 del 12 gennaio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit eingangs erwähntem Urteil wurde der Beschuldigte vom Bezirksgericht Pfäffikon der versuchten schweren Körperverletzung, des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und einer Busse von Fr. 300.-- bestraft. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben. Weiter wurde die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten, unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, dem Grundsatz nach und konkret für den Betrag von Fr. 391.55 zuzüglich Zins, gegenüber dem Privatkläger 1 erkannt. Ebenfalls wurde der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ zu einer Genugtuungsleistung von Fr. 7'000.-- zuzüglich Zins an den Privatkläger 1 verpflichtet (Urk. 93).

### E. 2

Dieser Entscheid wurde den Parteien am 5. Februar 2015 mündlich eröffnet und schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (Prot. I S. 28 ff.). Der amtliche Verteidiger meldete im Anschluss an die Urteilseröffnung mündlich zu Protokoll die Berufung an (Prot. I S. 28). Am 11. Februar 2015 meldete ebenfalls die Rechtsvertreterin der Privatklägerschaft Berufung an (Urk. 84).

### E. 3

Die schriftliche Urteilsbegründung nahm sowohl der amtliche Verteidiger des Beschuldigten als auch die Rechtsvertreterin der Privatklägerschaft am 11. November 2015 entgegen (Urk. 92/2 u. 92/3). Die Frist zur Einreichung der Berufungserklärung lief somit für beide Parteien bis am 1. Dezember 2015 (Art. 399 Abs. 3).

### E. 4

Seitens der amtlichen Verteidigung ging innert der genannten Frist keine Eingabe beim hiesigen Gericht ein. Die fristgemässe Einreichung der Berufungserklärung stellt indessen eine Gültigkeitsvoraussetzung für das Eintreten auf die Berufung dar (vgl. 6B\_458/2013 vom 4.11.2013). Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels praxismässig auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung des Beschuldigten gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

- 3 -

### E. 5

Die Rechtsvertreterin der Privatklägerschaft erklärte mit Eingabe vom 27. November 2015 den Rückzug der Berufung. Damit ist das Verfahren zufolge des Rückzugs der Berufung

der Privatklägerschaft als erledigt abzuschreiben.

#### **E. 6**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1). Nachdem auf die Berufung des Beschuldigten nicht eingetreten wird und die Privatklägerschaft ihre Berufung zurückgezogen hat, unterliegen beide Parteien gleichermassen, was entsprechend eine je hälftige Kostenaufgabe zur Folge hätte. Nachdem der Rückzug der Berufung der Privatklägerschaft noch innerhalb der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung eingegangen ist, sind ihr praxisgemäss keine Kosten aufzuerlegen. Demzufolge sind die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten und die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 7**

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.-- anzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.